



Bericht über die Arbeitsinspektion 2015

Vorbemerkung:

Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben kommt die Schweiz ihrer Berichterstattungspflicht gemäss Artikel 21 des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Arbeitsaufsicht nach. Der Jahresbericht der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) wird separat publiziert und in diesem Bericht stellenweise zitiert.

Dieser Bericht beinhaltet:

- Gesetze und Verordnungen, für welche die Arbeitsaufsicht zuständig ist,
- Personal der Arbeitsaufsicht;
- Statistik der Wirtschaftssektoren, Branchen und Beschäftigten;
- Statistik der durchgeführten Besuche;
- Statistik der Übertretungen und verfügten Zwangsmassnahmen;
- Statistik der Berufsunfälle und Berufskrankheiten und
- alle sonstigen Fragen, die in den Wirkungsbereich dieser Behörde fallen.

Bern, den 25. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Einführung	4
1.2	Gesetzliche Grundlagen	4
1.2.1	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11)	4
1.2.2	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	4
1.3	Aufsichtsorgane und deren Personal	4
1.3.1	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)	4
1.3.2	Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)	5
1.3.3	Kantonale Arbeitsinspektorate (KAI)	5
1.3.4	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)	5
1.4	Wirtschaftssektoren, Branchen und Beschäftigte	5
1.5	Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen	6
1.6	Berufsunfälle und -krankheiten	6
1.7	Studien und Umfragen zum Gesundheitsschutz	6
2	Aufsicht und Vollzug ArG / UVG	8
2.1	Aufsichtstätigkeit der Bundesbehörden	8
2.2	Aufsichtstätigkeit der kantonalen Arbeitsinspektorate	8
2.2.1	Besuchte Betriebe und Besuche	8
2.2.2	Planbegutachtungen und -genehmigungen	8
2.3	Allgemeine Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate	10
2.4	Kollektive Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate	10
2.4.1	Nationale Vollzugsschwerpunkte	10
2.4.2	Jugendarbeitsschutz	10
2.4.3	Neue Publikationen und Arbeitsmittel	11
2.4.4	Aus- und Weiterbildung	12
2.5	Übertretungen von Vorschriften des ArG oder UVG	12
2.5.1	Mahnungen (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und 62 VUV)	12
2.5.2	Verfügungen: Kantone, SUVA (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und Art. 64 VUV)	12
2.5.3	Anzeigen und Gerichtsentscheide (Bundesgericht, Kantone; gemäss Art. 51 Abs. 2 ArG und Art. 64 VUV)	13
3	Produktesicherheit	13
4	Chemikalien und Arbeit	14
4.1	Gesetzliche Grundlagen	14
4.2	Vollzug	15
4.3	Antragsgebundene Verfahren: Anmeldungen und Zulassungen	15
4.4	GHS-Informationskampagne abgeschlossen	16
5	Anhang	16
5.1	Gesetze und Verordnungen	16
5.2	Glossar	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beschäftigte pro Wirtschaftssektor und Branche, 4. Quartal 2015. Quelle: BFS	6
Tabelle 2: Anzahl Betriebe, die 2015 besucht wurden.....	8
Tabelle 3: Anzahl Besuche, die den Betrieben im Jahr 2015 erstattet wurden	8
Tabelle 4: Planbegutachtungen (PB) und -genehmigungen (PG) 2015	9
Tabelle 5: Gemäss Chemikaliengesetz durchgeführte Verfahren 2015	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Meldungen nicht konformer Produkte an das Ressort Produktesicherheit ABPS 2015	13
Abbildung 2: Anfragen an das Ressort Produktesicherheit ABPS 2015	14

1 Allgemeines

1.1 Einführung

Die Schweiz hat das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Arbeitsaufsicht ratifiziert. Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben erfüllt die Schweiz für das Jahr 2015 ihre Pflicht zur jährlichen Berichterstattung gemäss Artikel 21 dieses Übereinkommens.

Die Angaben fassen – sofern vorhanden – die Berichte der verschiedenen Vollzugsorgane des Arbeitnehmerschutzes in der Schweiz im Bereich der Arbeitssicherheit (Verhütung von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten) und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz auf nationaler Ebene zusammen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Regelung des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes ist auf das Arbeitsgesetz (ArG) und das Unfallversicherungsgesetz (UVG) aufgeteilt. Die beiden Bundesgesetze unterscheiden sich im Geltungsbereich, in den Präventionsbereichen und in der Vollzugsordnung.

1.2.1 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11)

Das Arbeitsgesetz gilt für die grosse Mehrheit der Arbeitnehmenden. Ausgenommen sind insbesondere Arbeitnehmende im öffentlichen Verkehr sowie jene im ersten Wirtschaftssektor. Im Arbeitsgesetz sind der allgemeine Gesundheitsschutz (ohne die Prävention von Berufskrankheiten), die Plangenehmigung, die Arbeitszeiten sowie der Sonderschutz von Jugendlichen und jener von schwangeren und stillenden Frauen geregelt.

1.2.2 Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)

Das Unfallversicherungsgesetz gilt für alle Arbeitnehmenden. Neben den Aspekten der Unfallversicherung ist in diesem Gesetz die Arbeitssicherheit, d.h. die Prävention von Berufsunfällen und speziell definierter Berufskrankheiten (siehe Abs. 1.6) geregelt. Der Vollzug des UVG durch die Kantone, die Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA), das SECO sowie die Fachorganisationen ist im EKAS Jahresbericht 2015 vom März 2016 vollumfänglich aufgenommen.

1.3 Aufsichtsorgane und deren Personal

Mit dem Vollzug des ArG sind schweizweit die kantonalen Arbeitsinspektorate und die Eidgenössische Arbeitsinspektion betraut. Mit dem Vollzug des UVG sind gebietsweise die Inspektoren der SUVA wie auch jene der kantonalen Arbeitsinspektorate und der Eidgenössischen Arbeitsinspektion beschäftigt.

Als Aufsichtspersonal standen 2015 schweizweit insgesamt 49 905 Stellenprozentente zur Verfügung (2014: 49 991), welche auf 594 Aufsichtspersonen (2014: 599 Personen) verteilt sind. Von diesen waren 323 bei der SUVA beschäftigt (2014: 335), 211 bei den kantonalen Arbeitsinspektoraten (2014: 200) und 60 im Bereich Arbeitsbedingungen der Direktion für Arbeit des SECO (2014: 64).

1.3.1 Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)

Die EKAS ist die zentrale Informations- und Koordinationsstelle der Vollzugsorgane des UVG. Sie finanziert und koordiniert die Präventionsmassnahmen, die Aufgabenbereiche im Vollzug und die einheitliche Anwendung der Vorschriften zur

Prävention von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten. Ihre Beschlüsse sind verbindlich.

1.3.2 Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Im Bereich des Arbeitnehmerschutzes nimmt das SECO primär die Bundesaufsicht des Vollzugs des ArG und UVG im Durchführungsbereich der Kantone wahr. Für die einheitliche Rechtsanwendung strebt die im SECO angesiedelte Eidgenössische Arbeitsinspektion mit den Kantonen (im Rahmen der Möglichkeiten des Subsidiaritätsprinzips) Kooperationen an und unterstützt die unité de doctrine im kantonalen Vollzug in den Bereichen Aufsicht, Koordination, Weiterbildung sowie Beratung und Information. Das SECO kann den Kantonen Weisungen erteilen und Richtlinien erlassen.

1.3.3 Kantonale Arbeitsinspektorate (KAI)

Die KAI sind in den meisten Fällen in den kantonalen Volkswirtschaftsdirektionen angesiedelt. Sie vollziehen die Bestimmungen zum Gesundheitsschutz nach ArG in allen Betrieben der Schweiz sowie jene zur Prävention von Berufsunfällen nach UVG in jenen Betrieben, die nicht der SUVA unterstellt sind. Sie sind aktiv in den folgenden Präventionsbereichen:

- Arbeitszeitbewilligungen
- Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- Verhütung von Berufsunfällen
- industrielle Unterstellung von Betrieben und
- Planbegutachtungen und -genehmigungen.

1.3.4 Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)

Neben ihren Aufgaben als Unfallversicherung vollzieht die SUVA die Bestimmungen zur Prävention von Berufsunfällen in den ihr unterstellten Betrieben sowie jene von Berufskrankheiten in allen Unternehmen der Schweiz. Sie ist Versicherung der Arbeitnehmenden, Vollzugsorgan des UVG, Herausgeberin von Informations- und Arbeitsmitteln sowie Anbieterin von Schulungen und Beratungsdienstleistungen im Bereich der Arbeitssicherheit. Die SUVA wird vom Bundesrat, indirekt vom Bundesamt für Gesundheit (BAG/EDI), beaufsichtigt.

1.4 Wirtschaftssectoren, Branchen und Beschäftigte

Gemäss der Beschäftigungsstatistik¹ waren im 4. Quartal 2015 4,897 Millionen Personen im 2. und 3. Wirtschaftssektor beschäftigt (4. Quartal 2014: 4,231 Mio.), davon 3,814 Millionen Personen im 3. Sektor (4. Quartal 2014: 3,194 Mio.) und 1,083 Millionen Personen im 2. Sektor (4. Quartal 2014: 1,037 Mio.).

Die Beschäftigten waren im 4. Quartal 2015 zahlenmässig auf die folgenden Branchen verteilt:

¹ www.besta.bfs.admin.ch

Tabelle 1: Beschäftigte pro Wirtschaftssector und Branche, 4. Quartal 2015. Quelle: BFS

Sektor	Branche / Gewerbe	Anzahl Beschäftigte in Mio.
2. Sektor	<ul style="list-style-type: none"> • Verarbeitendes Gewerbe • Baugewerbe 	<ul style="list-style-type: none"> • 0,686 (2014 : 0,663) • 0,345 (2014 : 0,327)
3. Sektor	<ul style="list-style-type: none"> • Handel • Gastgewerbe, Beherbergung • Finanz- und Versicherungs- dienstleistung • Freiberufliche (wissenschaftliche und technische) Dienstleistung • Erziehung und Unterricht • Gesundheits- und Sozialwesen 	<ul style="list-style-type: none"> • 0,648 (2014 : 0,630) • 0,256 (2014 : 0,210) • 0,243 (2014 : 0,231) • 0,409 (2014 : 0,341) • 0,340 (2014 : 0,296) • 0,681 (2014 : 0,578)

1.5 Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen

Das Ressort Arbeitnehmerschutz im SECO, welches zuständig ist für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Bewilligungen für ununterbrochenen Betrieb, stellte im Berichtsjahr 2421 Arbeitszeitbewilligungen aus (2014: 2325 Bewilligungen). Die kantonalen Arbeitsinspektorate, welche zuständig sind für die Erteilung von Bewilligungen für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie für Bewilligungen für ununterbrochenen Betrieb, haben im Berichtsjahr 11 043 Arbeitszeitbewilligungen ausgestellt (2014: 10 460 Bewilligungen).

1.6 Berufsunfälle und -krankheiten

Die Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung (SSUV)² weist für das Berichtsjahr insgesamt 266 611 (2014: 268 154) neu registrierte Berufsunfälle nach UVG aus, von welchen sich 178 540 (2014: 180 000) in SUVA-versicherten Betrieben ereigneten.

In der Schweiz gelten Krankheiten als «Berufskrankheiten», wenn sie bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht wurden. Zu den Berufskrankheiten zählen auch andere Krankheiten, für die nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurden.

Im Berichtsjahr registrierte die SUVA 1831 neue Fälle von Berufskrankheiten (2014: 2085).

1.7 Studien und Umfragen zum Gesundheitsschutz

Grundlage für das Monitoring «Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz» bilden drei nationale Erhebungen, die versetzt alle fünf Jahre durchgeführt werden:

2014 hat die Schweiz zum zweiten Mal an der Europäische Betriebserhebung zu neuen und aufkommenden Risiken der EU-OSHA (ESENER-Studie) teilgenom-

² www.unfallstatistik.ch

men. Die Resultate haben gezeigt, dass Risikobeurteilungen in der Schweiz seltener durchgeführt werden als in den Nachbarländern und den meisten anderen EU-Ländern (CH 45% der Betriebe, EU-Durchschnitt 77%). Die Problemwahrnehmung ist bei arbeitshygienischen und ergonomischen Belastungen ebenfalls im Allgemeinen tiefer als der EU-Durchschnitt. Bei den psychosozialen Belastungen sieht es ähnlich aus, aber die Unterschiede sind weniger gross, und in Bezug auf den Zeitdruck und den fehlenden Einfluss der Mitarbeitenden auf das Arbeitstempo berichten die schweizerischen Betriebe leicht öfter als der EU-Durchschnitt, dass sie davon betroffen sind. Ein weiteres Ergebnis ist, dass Spezialisten für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz relativ selten konsultiert werden um die Probleme zu lösen. Dies ist bei Arbeitsmedizinern oder –medizinerinnen (12% vgl. EU 68%) und Psychologen oder Psychologinnen (7% vgl. EU 16%) besonders auffallend.

2015 hat die Schweiz an der 6. Europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen teilgenommen (EWCS der EUROFOUND). Die Ergebnisse werden anfangs 2017 zusammen mit den ESENER Ergebnissen veröffentlicht.

Im Jahr 2015 wurde eine umfassende Auswertung der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 2012 in Bezug auf Arbeit und Gesundheit veröffentlicht. Siehe (https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Studien_und_Berichte/arbeit-und-gesundheit-2012---ausgewaehlte-ergebnisse-der-schweiz.html). Der Bericht beschreibt einerseits die Schweizer Arbeitsbedingungen des Jahres 2012 und zeigt andererseits die zeitliche Entwicklung der Arbeitsbedingungen (2007–2012) auf. 89.5 Prozent der Erwerbstätigen in der Schweiz sind der Ansicht, dass ihr allgemeiner Gesundheitszustand gut oder sehr gut ist, was gegenüber 2007 eine leichte Abnahme bedeutet (92.7%). Die Anzahl der Erwerbstätigen, die nach eigenen Angaben physischen Belastungen bei der Arbeit ausgesetzt sind, ist bei allen abgefragten Belastungsfaktoren mit Ausnahme des Passivrauchs am Arbeitsplatz gestiegen. Mittels deskriptiver Analyse werden die Häufigkeiten nach soziodemographischen Kriterien aufgeschlüsselt und stark belastete Personengruppen und Branchen beschrieben. Die Branchen, die die höchsten Belastungen aufweisen sind Bau, Industrie, Gastgewerbe und Gesundheitswesen.

Die folgenden Studien zum Thema Gesundheitsschutz wurden ergänzend durchgeführt:

- **Stehen bei der Arbeit:** Obwohl die Konsequenzen von zu wenig Bewegung im Alltag in den letzten Jahren allgemein bekannt geworden sind, kann daraus nicht gefolgert werden, dass langes Stehen besser ist als langes Sitzen. Eine Studienreihe mit der Eidgenössischen Technischen Hochschule und Forschungseinheiten in anderen Ländern ergab, dass die Verhältnisse zwischen Sitzen und Stehen etwa eins zu eins sein sollen und ununterbrochenes Stehen oder Sitzen für mehr als vier Stunden ein Gesundheitsrisiko darstellt.
- Wirkungsmessung einer Weiterbildung über **Erkrankungen des Bewegungsapparates** (*Musculoskeletal disorders* MSD) sowie über die Strategien zum Gesundheitsschutz für **Kleinkindererzieher und Kleinkindererzieherinnen:** Eine vom SECO gesteuerte Studie wurde in Zusammenarbeit mit der Stadt Lausanne durchgeführt. Die Resultate zeigen, dass die Weiterbildung eine nachhaltige Verbesserung gebracht hat.
- **Betriebliches Gesundheitsmanagement in den Rettungsdiensten in der Schweiz:** Arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme stellen für die Rettungsdienste grosse Herausforderungen dar. Die Studie wird im Rahmen einer Partnerschaft mit dem Interverband für Rettungswesen (IVR) durchgeführt und untersucht exploratorisch, wie das Gesundheitsmanagement bei den Rettungsdiensten in der Schweiz zurzeit umgesetzt wird.

2 Aufsicht und Vollzug ArG / UVG

2.1 Aufsichtstätigkeit der Bundesbehörden

2015 sind zehn Kantone und zwei Stadtinspektorate einem Systemaudit mit 20 Praxisbegleitungen (Methoden- bzw. Prozessaudits) unterzogen worden.

Im Fokus standen vier Themenbereiche bzw. Arbeitsprozesse einer Arbeitsinspektion, nämlich das Plangenehmigungsverfahren, die ASA-Kontrollen, die Arbeitszeit (Bewilligungen und Kontrollen) und der Umgang mit psychosozialen Risikofaktoren.

Diese Arbeitsprozesse wurden im Systemaudit – wo möglich ebenfalls in den Praxisbegleitungen – in Teilthemen mit zugeordneten Kriterien beurteilt. Es galt zu evaluieren, ob das System geeignet ist, die Aufgabe zu erfüllen bzw. ob die Prozesse gemäss den Vorgaben ausgeführt werden. Die Feststellungen und allfällig zu treffende Massnahmen sind dem jeweiligen Arbeitsinspektorat schriftlich mitgeteilt worden.

Als Bestandteil des Controllings ist auch ein Indikatorenset zu betrachten, das jährlich aktualisiert wird und den Kantonen erlaubt, ihre Situation bezüglich Leistungen und möglicher Wirkungen im Quervergleich zu erkennen.

2.2 Aufsichtstätigkeit der kantonalen Arbeitsinspektorate

2.2.1 Besuchte Betriebe und Besuche

Die Vollzugsorgane besuchten 2015 in ihren Zuständigkeitsbereichen die folgende Anzahl Betriebe (teils mehrfach):

Tabelle 2: Anzahl Betriebe, die 2015 besucht wurden

SUVA	14 666 private & öffentlich-rechtliche Betriebe	(2014: 13 781)
KAI	9 917 private & öffentlich-rechtliche Betriebe	(2014: 10 261)
SECO	47 Bundesbetriebe	(2014: 47)
Total	24 630 Betriebe	(2014: 24 089)

Diesen Betrieben erstatteten sie im Berichtsjahr für eine Kontrolle oder Beratung die folgende Anzahl von Besuchen:

Tabelle 3: Anzahl Besuche, die den Betrieben im Jahr 2015 erstattet wurden

SUVA	27 528 in privaten & öffentlich-rechtl. Betrieben	(2014: 27 464)
KAI	14 394 in privaten & öffentlich-rechtl. Betrieben	(2014: 13 275)
SECO	51 in Bundesbetrieben	(2014: 64)
Total	41 973 Besuche	(2014: 40 803)

2.2.2 Planbegutachtungen und -genehmigungen

Im Jahr 2015 führten die KAI und das SECO Planbegutachtungen und -genehmigungen für Um- und Neubaumassnahmen durch:

Tabelle 4: Planbegutachtungen (PB) und -genehmigungen (PG) 2015

Vollzugsor- gan	PB	PG	Total (Total 2014) 2015
KAI	8966 (2014: 8566)	822 (2014: 807)	9788 (2014: 9373)
SECO	93 (2014: 110)	0 (2014: 0)	93 (2014: 110)

2.3 Allgemeine Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion hat 2015 rund 200 Anfragen zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit bearbeitet. Davon stammten 25 Prozent von kantonalen Arbeitsinspektionen und 75 Prozent von Bürgerinnen und Bürgern, Betrieben, Organisationen und kantonalen oder eidgenössischen Verwaltungen. Die Fragen betrafen hauptsächlich Themen wie Anforderungen an Arbeitsplätze, Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz, natürliche Beleuchtung und Sicht ins Freie sowie Fluchtwege und psychosoziale Risiken. Die Antworten betrafen hauptsächlich Erklärungen zur Gesetzgebung, Beschwerden, Denunziationen oder Bitten um Unterstützung.

2.4 Kollektive Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate

2.4.1 Nationale Vollzugsschwerpunkte

2014 - 2018: Vollzugsschwerpunkt "Psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz"

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO startete 2014 mit dem Interkantonalen Verband für Arbeitnehmerschutz (Verband der kantonalen Arbeitsinspektorate) und mit Unterstützung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen den für die Jahre 2014 bis 2018 geplanten Vollzugsschwerpunkt «Psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz». Die Arbeitsinspektoren und -inspektorinnen prüfen, ob die Arbeitgeber die gesetzliche Pflicht zum Schutz der Arbeitnehmenden erfüllen und auch Massnahmen zur Prävention psychosozialer Gefährdungen umsetzen. In einem ersten Schritt werden vorwiegend Versicherungen/Banken, Telekombetriebe mit Callcentern, Immobilienverwaltungen sowie Verwaltungen (Bund, Kantone, Gemeinden) mit Kundenkontakt beraten und kontrolliert. Die Betriebe werden bei der Erarbeitung systematischer Präventionsmassnahmen durch zahlreiche Publikationen des SECO unterstützt. Im Rahmen wissenschaftlicher Studien werden in Betrieben erfolgreich umgesetzte Präventionsmassnahmen zum Schutz vor psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz eruiert und in der Folge als gute Praxisbeispiele kommuniziert.

Die Wirkung des Vollzugsschwerpunktes wird mittels einer Begleitstudie evaluiert. Die Ergebnisse werden 2017 vorliegen.

2.4.2 Jugendarbeitsschutz

Die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutz) verbietet Jugendlichen unter achtzehn Jahren die Verrichtung von gefährlichen Arbeiten. Als gefährlich gelten neben weiteren Aspekten alle Arbeiten, welche die Gesundheit und die Sicherheit der Jugendlichen beeinträchtigen können. Die letzteren sind in einer Departementsverordnung definiert.

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) kann mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) für Lernende ab sechzehn Jahren (nach der Definition begleitender Massnahmen neu ab fünfzehn Jahren – siehe unten) in den Bildungsverordnungen Ausnahmen vorsehen, sofern dies für das Erreichen der Ausbildungsziele einer Berufslehre unentbehrlich ist.

Die revidierte ArGV 5 trat am 1. August 2014 in Kraft und sieht zum Schutze der Jugendlichen vor, dass die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) bei Berufen mit gefährlichen Arbeiten in ihren Bildungsplänen begleitende Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz treffen – diese in Form einer Schulung, Anleitung und Überwachung. Diese Massnahmen müssen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung der ArGV 5 durch die OdA erarbeitet

und durch das SBFI genehmigt werden. In den darauffolgenden zwei Jahren überprüfen und ergänzen die Kantone die Bildungsbewilligungen. Das heute geltende Mindestalter von 16 Jahren gilt bis zur Umsetzung aller Massnahmen. Sind diese Massnahmen bis zum Ablauf der erwähnten Fristen nicht umgesetzt, dürfen Lernende unter 18 Jahren in der entsprechenden beruflichen Grundbildung künftig keine gefährlichen Arbeiten mehr ausführen.

2.4.3 Neue Publikationen und Arbeitsmittel

Der Flyer „**Erschöpfung frühzeitig erkennen – Burnout vorbeugen**“ informiert über verschiedene Anzeichen, die ein Burnout ankündigen und präventive Handlungsmöglichkeiten. Er ermutigt zum Hinschauen und zeigt wie Ansätze wie der negative Prozess gestoppt werden kann.

Die Broschüre „**Schutz vor psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz - Informationen für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen**“ zeigt auf wie ein systematisches Management dieser Risiken im Betrieb vorgenommen werden kann. Sie beschreibt Merkmale der Arbeitssituation, die zu Fehlbelastungen und in der Folge zu Beeinträchtigungen des Wohlbefindens und der Gesundheit führen können. Mit einer Checkliste kann ein Betrieb überprüfen, welche Präventionsmassnahmen in seinem Betrieb bereits vorhanden sind und wo es allenfalls noch Handlungspotenzial gibt.

Die erwähnte Checkliste wurde auch separat publiziert als „**Checkliste - Schutz vor psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz**“. Betriebe haben damit die Möglichkeit zuerst zu prüfen, ob in Ihrem Betrieb die wichtigsten Punkte zum Schutz vor psychosozialen Risiken berücksichtigt werden und nur bei Bedarf die Broschüre für weitere Informationen konsultieren.

Das Informationsangebot zum Schutz der persönlichen Integrität wurde durch zwei Publikationen erweitert.

Die „**Checkliste - Schutz der persönlichen Integrität am Arbeitsplatz**“, aus der Broschüre „**Mobbing und andere Belästigungen am Arbeitsplatz**“ wurde auch als separates Angebot publiziert. Die Betriebe können damit prüfen, ob in Ihrem Betrieb die wichtigsten Punkte zum Schutz der persönlichen Integrität berücksichtigt werden.

Die neu erstellten „**Textbausteine für eine Weisung zum Schutz der persönlichen Integrität am Arbeitsplatz**“ sollen den Betrieben das Erstellen einer solchen Weisung erleichtern. Dieses nur elektronisch vorhandene Angebot enthält eine Reihe von Textpassagen, die wie Bausteine zur Erstellung einer betrieblichen Weisung zum Schutz der persönlichen Integrität verwendet werden können.

Es wurde eine Broschüre zum Thema „**Grossraumbüros- so schützen Sie die Gesundheit der Mitarbeitenden**“ erstellt. Die Broschüre verschafft einen Überblick über wichtige physikalische Fachthemen wie Luftqualität, Raumklima, Akustik und Beleuchtung. Da sich diese Faktoren gegenseitig beeinflussen, müssen mögliche negative Wechselwirkungen frühzeitig erkannt und vermieden werden. Weiter zeigt die Broschüre auf, dass neben den physikalischen Faktoren organisatorische Aspekte für einen guten Betrieb der Büros entscheidend sind. Der Arbeitsplatz sollte für die Arbeitenden als unterstützend für ihre Tätigkeit erlebt werden, d.h. Arbeitsaufgabe und Arbeitsplatz müssen aufeinander abgestimmt sein.

Die Broschüre „**Technische Überwachung am Arbeitsplatz**“ gibt Arbeitgebern, Führungskräften, Sicherheits- und Personalverantwortlichen sowie weiteren Interessierten einen Überblick über die Grundsätze, Voraussetzungen und Einschränkungen.

kungen für das Betreiben technischer Überwachungs- und Kontrollsysteme in Bereichen mit Arbeitsplätzen. Technisches Personal erfährt, wie solche Systeme in Betrieben rechtskonform zu installieren und betreiben sind.

Der Flyer **Arbeitszeiterfassung** enthält die wichtigsten Informationen zur Gesetzesänderung vom 1. Januar 2016. Es wurden mit den Artikeln 73a und 73b der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) zwei neue Ausnahmen zur systematischen Arbeitszeiterfassungspflicht eingeführt. Diese neuen Bestimmungen ermöglichen es, unter klar definierten Bedingungen Abweichungen von der detaillierten Arbeitszeiterfassungspflicht zu vereinbaren.

2.4.4 Aus- und Weiterbildung

CAS Arbeit + Gesundheit

2015 wurde der Kurs *Certificate of Advanced Studies Arbeit und Gesundheit (CAS A+G)* an der Hochschule für soziale Arbeit in Luzern (HSLU) mit 14 Teilnehmenden abgeschlossen. Es handelte sich dabei um die dritte Durchführung. Der analoge Kurs an der Haute école de gestion (HEG Arc) startete 2015 mit 15 Teilnehmenden.

Spezialisierungs-/Vertiefungskurse

Im Jahr 2015 wurden den Kantonen Weiterbildungskurse angeboten, die auf grosses Interesse stiessen. 16 Kurse wurden auf Deutsch und 6 auf Französisch durchgeführt. Um den Arbeitsinspektoren und -inspektorinnen die nötigen Kenntnisse für die Umsetzung des Vollzugsschwerpunkts 2014–2018 zur Verfügung zu stellen, wurden die Schulungen zum Umgang mit der Frage der psychosozialen Risiken im Rahmen von Betriebsbesuchen weiterhin prioritär angeboten.

Nationale Tagung der Arbeitsinspektion

Im Rahmen der Tagung vom 17. Juni 2015 in Fribourg wurden die Arbeitsinspektoren und -inspektorinnen über aktuelle Themen wie die Brandschutznormen der VKF, die Vollzugs- und Verordnungs-Optimierung VVO 2010, Gesetzgebungsprojekte, die Wirkungsmessung des Vollzugsschwerpunktes PSY usw. informiert. Ausserdem haben verschiedene Workshops zur Arbeitszeiterfassung, zur aktuellen Thematik der Grossraumbüros, zur Optimierung der in CodE hinterlegten Standardsätze zu PSY und zu den neuen TEG-Prüfpunkten in CodE stattgefunden.

2.5 Übertretungen von Vorschriften des ArG oder UVG

2.5.1 Mahnungen (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und 62 VUV)

Werden gesetzliche Vorschriften oder Verfügungen der Vollzugsorgane nicht befolgt, so ermahnen die kantonalen Behörden, die SUVA oder das SECO die fehlbaren Unternehmen zur Einhaltung der Vorgaben.

2015 wurden von den KAI 238 Ermahnungen (2014: 260) betreffend Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ausgestellt. Wie im EKAS-Jahresbericht 2015 publiziert, wurden insgesamt 1974 Ermahnungen (2014: 1954) betreffend die Arbeitssicherheit ausgestellt, davon 265 (2014: 336) von den KAI und 1709 (2014: 1618) von der SUVA.

2.5.2 Verfügungen: Kantone, SUVA (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und Art. 64 VUV)

Wegen Nichtbefolgung von Vorschriften oder Verfügungen erliessen die Vollzugsorgane Verfügungen, dies verbunden mit einer Strafandrohung.

Die KAI erliessen im Berichtsjahr 51 Verfügungen (2014: 67) betreffend Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Betreffend Arbeitssicherheit stellten die Vollzugsorgane gemäss EKAS-Jahresbericht 2015 insgesamt 1203 Verfügungen aus (2014: 1236), davon 36 (2014: 23) von den KAI und 1167 (2014: 1213) von der SUVA. Die SUVA erhöhte als Folge ihrer Verfügungen in 46 (2014: 70) Fällen die Prämien der Unfallversicherung.

2.5.3 **Anzeigen und Gerichtssentscheide** (Bundesgericht, Kantone; gemäss Art. 51 Abs. 2 ArG und Art. 64 VUV)

Die Kantone meldeten dem SECO insgesamt 52 **Anzeigen** (2014: 21). Von diesen betrafen

- 32 die Arbeits- und Ruhezeiten (2014 : 17)
- 6 die Unfallverhütung (2014 : 1)
- 4 den Jugendarbeitsschutz (2014 : 2)
- 10 den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (2014 : 1).

5 Kantone (2014: 9) meldeten 9 **Strafurteile** (2014: 11) betreffend Übertretungen von Vorschriften des Gesundheitsschutzes nach ArG. Von diesen betrafen

- 2 die Unfallverhütung (2014: 0),
- 4 die Arbeits- und Ruhezeiten (2014 : 5),
- 2 den Gesundheitsschutz (2014 : 4),
- 1 den Jugendarbeitsschutz (2014 : 2).

In 4 Kantonen wurden mit den Strafurteilen **Bussen** im Umfang von insgesamt Fr. 32 400 (2014: Fr. 17 600) auferlegt.

3 **Produktesicherheit**

Im Bereich der Rechtsetzung wurden im März 2014 in der EU die überarbeiteten Richtlinien des sogenannten «*Alignment-Packages*» sowie die überarbeitete Druckgeräte-Richtlinie verabschiedet, so dass die definitiven Rechtstexte vorlagen. Im Jahre 2015 wurden die Anhörungen zu den Schweizer Verordnungsentwürfen (Aufzüge, einfache Druckbehälter und Druckgeräte) durchgeführt sowie die definitiven Fassungen publiziert, damit sie zeitgleich wie in der EU im Frühjahr bzw. Sommer 2016 in Kraft gesetzt werden können. Von dem bereits im Februar 2013 von der EU-Kommission beschlossenen Paket zur Verbesserung der Produktesicherheit und Marktüberwachung steht für die Schweiz die neue EU-Verordnung über die Produktesicherheit im Vordergrund, da sie eine Revision des Schweizerischen Produktesicherheitsgesetzes PrSG und der Produktesicherheitsverordnung PrSV erfordert. Im März 2014 kam die EU-Produktesicherheitsverordnung zur Beratung in das EU-Parlament, per Ende des Berichtsjahres war das Projekt der EU jedoch noch nicht abgeschlossen.

Im Vollzug gab es 2015 weniger Meldungen über nicht konforme Produkte (264, minus 12) und auch weniger Anfragen (102, minus 26 als im Vorjahr:

Abbildung 1: Meldungen nicht konformer Produkte an das Ressort Produktesicherheit ABPS 2015

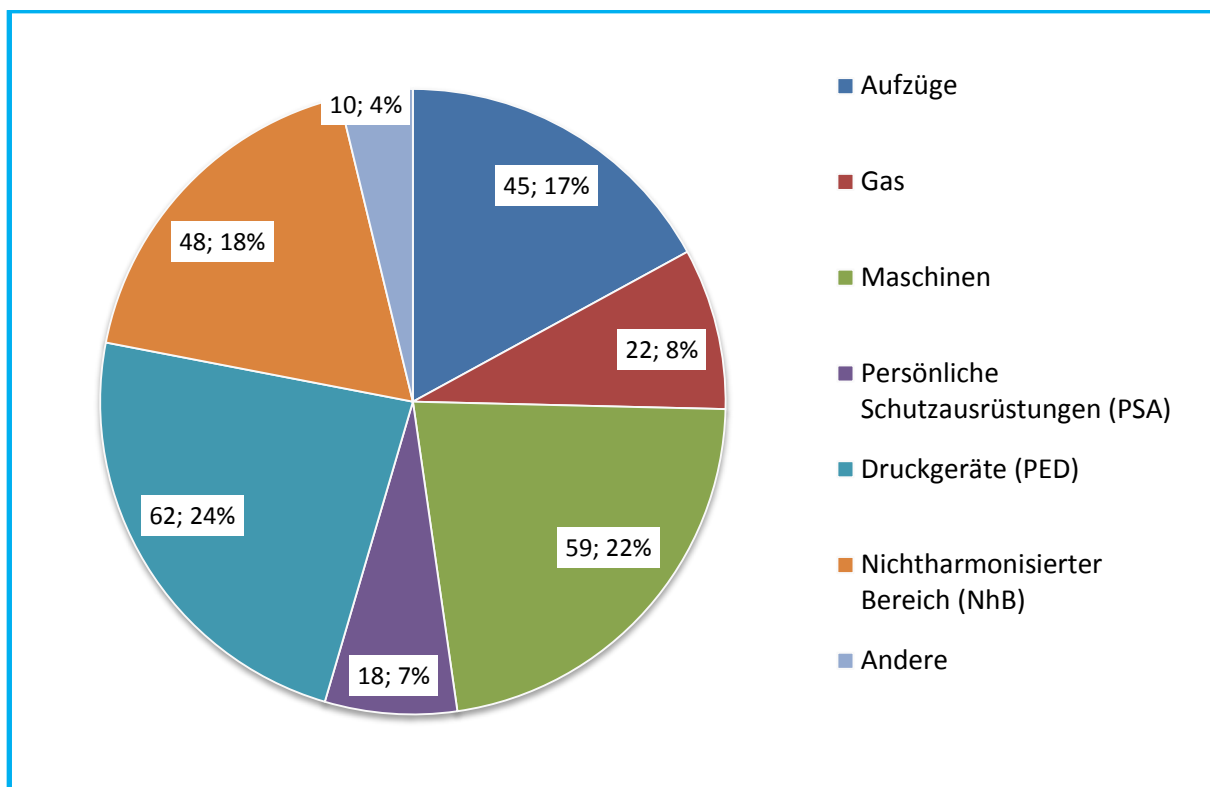
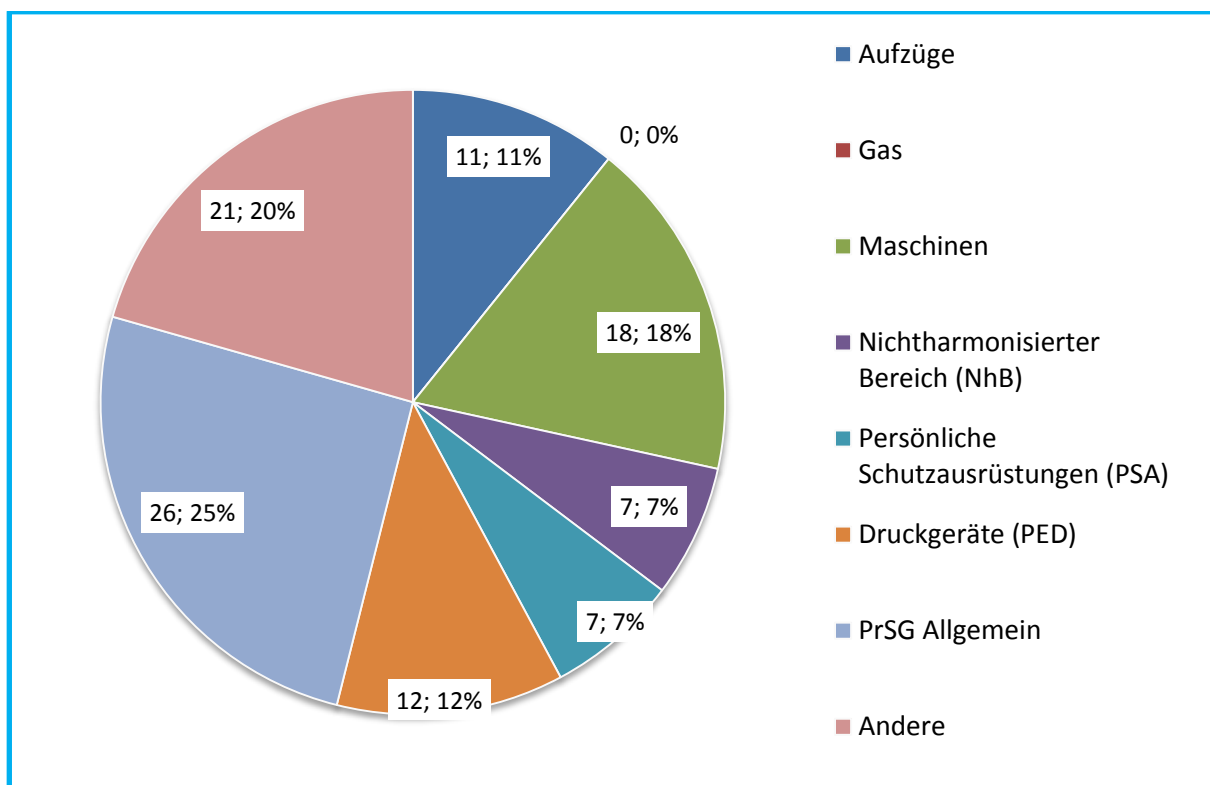


Abbildung 2: Anfragen an das Ressort Produktesicherheit ABPS 2015



4 Chemikalien und Arbeit

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen ChemG (SR 813.1) steht, dass die Umwelt sowie die Gesundheit der Bevölkerung und der Arbeitnehmenden vor Gefährdungen durch Chemikalien geschützt werden

sollen. Dieser Schutz wird u.a. gewährleistet durch Sicherheitselemente vor dem Inverkehrbringen von Chemikalien. In der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstkontrolle übernimmt die Firma die Verantwortung für die Sicherheit ihrer Produkte. Für bestimmte Produktgruppen dagegen gibt es eine Zulassung durch die Behörden, in der die Einstufung, Kennzeichnung und Qualität des Sicherheitsdatenblattes vor dem Inverkehrbringen überprüft werden. Dies betrifft Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und neue chemische Stoffe.

Seit 2007 tritt in der EU stufenweise ein neues Chemikalienrecht in Kraft, das die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien regelt. Die Chemikalienverordnung (ChemV) und die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) wurden an die europäische Gesetzgebung bezüglich Chemikalien (EU-Verordnung EG 1272/2008) angeglichen. Diese beschreibt die Grundsätze der GHS-Gefahrenkennzeichnung, in der die verschärften Regeln der Einstufung und die Kennzeichnung mit den neuen rot-weißen Gefahren-Piktogrammen vorgeschrieben werden. Seit dem 1. Dezember 2012 wurde das GHS in der Schweiz für chemische Stoffe eingefordert, während Gemische bis zum 1. Juni 2015 noch nach dem alten System eingestuft und gekennzeichnet werden durften. Nun ist diese Deadline für die Produktion abgelaufen. Produkte, die noch nach dem alten System gekennzeichnet an Lager sind, dürfen jedoch noch bis zum 31. Mai 2017 auf dem Schweizer Markt vertrieben werden.

4.2 Vollzug

Im Vollzug des Chemikalienrechtes übernimmt der Bund die Aufgabe der Melde-, Anmelde- und Bewilligungsverfahren sowie die Überprüfung der gesetzlich eingeforderten Selbstkontrolle. Letztere gilt auch für Chemikalien, die nicht anmelde- oder bewilligungspflichtig sind (alte Stoffe, Zubereitungen, Gegenstände). Der Bund tritt dabei als Koordinationsorgan zwischen den Kantonen auf, welche stichprobenweise eine Marktkontrolle durchführen. Zentrale Aufgabe der Kantone ist daneben die Überwachung des Umganges mit Chemikalien (z.B. Aufbewahrung, Anwendung, Verbot des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln in der Grundwasserschutzzone S1).

4.3 Antragsgebundene Verfahren: Anmeldungen und Zulassungen

Verschiedene Beurteilungsstellen teilen sich die Aufgabe der fachlichen Beurteilung der Dossiers für die oben genannten Bewilligungsverfahren. Eine Anmeldestelle für Chemikalien, Neustoffe und Biozide bzw. eine Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel koordiniert die jeweiligen Verfahren. Das SECO agiert hierbei als Beurteilungsstelle, welche die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes überprüft.

Tabelle 5: Gemäss Chemikaliengesetz durchgeführte Verfahren 2015

Verfahren	Anzahl 2015
Anmeldungen Neustoffe	63**
Übergangszulassungen von Biozidprodukten	334***
Anerkennungen von in der EU zugelassenen Biozidpro-	28
Zulassungen von Rahmenformulierungen von Biozidprodukten	6
Zulassungen von neuen Pflanzenschutzmitteln oder neuen Anwendungen (A- + B-Gesuche)	92

Verfahren	Anzahl 2015
Erneuerung auslaufender Pflanzenschutzmittelzulassungen (F-Gesuche)	109
Überprüfung bestehender Pflanzenschutzmittelzulassungen (GÜ)*	120
*entspricht Wirkstoffen	20

** Schätzung, denn die gemeinsame Anmeldestelle Chemikalien schickt die Verfügungen viel später.

*** dazu kommen 15-20 Dossiers die nicht im System des BAG erfasst wurden.

Das Europäische Chemikalienrecht stellt eine erhebliche Verbesserung im Bereich Chemikalien und Sicherheit dar. Es ermöglicht den Zugang zu mehr Informationen über Substanzen in Alltagsprodukten und führt längerfristig dazu, dass gefährliche Stoffe schrittweise durch unbedenklichere Alternativprodukte ersetzt werden. Dieses ehrgeizige Ziel beansprucht jedoch grosse Ressourcen in der Privatwirtschaft und Verwaltung und führt seit einigen Jahren zu einem merkbaren Mehraufwand. Es ist anzunehmen, dass die Anzahl durchgeführter Verfahren mit Bezug zum Europäischen Chemikalienrecht in den kommenden Jahren noch weiter deutlich ansteigen wird.

4.4 GHS-Informationskampagne abgeschlossen

Seit September 2012 und bis Ende 2015 lief die nationale Partnerkampagne «Genau geschaut, gut geschützt» zur Einführung der neuen GHS-Gefahrensymbole in der Schweiz. Das SECO agierte als (Mit-)Trägerin und unterstützte gleichzeitig die Kampagnenleitung (Bundesamt für Gesundheit) durch Beiträge mit Fokus Arbeitnehmerschutz. Alle Kampagnenunterlagen finden sich auf der Internetseite www.cheminfo.ch.

5 Anhang

5.1 Gesetze und Verordnungen

Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist vor allem in folgenden Gesetzen und Verordnungen verankert:

Gesetz / Verordnung	Abkürzung	SR-Nummer
Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz)	ChemG	SR 813.1
Verordnung vom 18. Mai 2005 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung)	ChemV	SR 813.11
Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung)	ChemRRV	SR 814.81
Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung)	VBP	SR 813.12
Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)	ArG	SR 822.11
Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz	ArGV 1	SR 822.111

Gesetz / Verordnung	Abkürzung	SR-Nummer
Verordnung des WBF vom 20. März 2001 über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung)	--	SR 822.111.52
Verordnung 2 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)	ArGV 2	SR 822.112
Verordnung des WBF vom 16. Juni 2006 zur Bezeichnung der Bahnhöfe und Flughäfen gemäss Art. 26a Abs. 2 der ArGV 2	--	SR 822.112.1
Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge)	ArGV 3	SR 822.113
Verordnung 4 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung)	ArGV 4	SR 822.114
Verordnung 5 vom 28. September 2007 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung)	ArGV 5	SR 822.115
Verordnung des WBF vom 4. Dezember 2007 über gefährliche Arbeiten von Jugendlichen	--	SR 822.115.2
Verordnung des WBF vom 29. Mai 2008 über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung	--	SR 822.115.4
Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz)	UVG	SR 832.20
Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten	VUV	SR 832.30
Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit	PrSG	SR 930.11
Verordnung vom 19. Mai 2010 über die Produktesicherheit	PrSV	SR 930.111

5.2 Glossar

Abkürzung	Bedeutung
agriss	Stiftung AgriSicherheit Schweiz
ASA-Richtlinie	EKAS-Richtlinie Nr. 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit
BAG	Bundesamt für Gesundheit, EDI
BFS	Bundesamt für Statistik, EDI
bfu	Beratungsstelle für Unfallverhütung
CAS	Zertifikatslehrgang zum Thema Arbeit und Gesundheit
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
EU-OSHA	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
EWCS	European Working Conditions Surveys
GHS / CLP	Globally Harmonized System / Classification, Labeling and Packaging (Verordnung)
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IVA	Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz
KAI	Kantonales Arbeitsinspektorat

Abkürzung	Bedeutung
KMU	Kleine und mittlere Unternehmungen
MSD	Musculoskeletal disorders
NLF	New Legislative Framework
PB	Planbegutachtung(en)
PG	Plangenehmigung(en)
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft, WBF
SLIC	Senior Labor Inspectors' Committee
SSUV	Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVGW	Schweizerische Vereinigung für Gas und Wasser
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBT	Web-based Training